

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	23. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	05.04.2011	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	19.04.2011	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung) gemäß Anlage A durch den Oberbürgermeister zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Vorbemerkung:

Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe vom 6. April 1979 (GBl. S. 214) legt in § 1 Abs. 1 die Begrenzung eines Sperrbezirks in Karlsruhe fest.

Auf diesen Begriff des Sperrbezirks nimmt § 1 a der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Straßen (Straßenpolizeiverordnung) Bezug.

Nach der Umbenennung der östlichen Kriegsstraße in „Ludwig-Erhard-Allee“ hat das Regierungspräsidium Karlsruhe nunmehr durch Rechtsverordnung vom 14.01.2011 die Rechtsverordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe vom 6. April 1979 (GBl. S. 214) entsprechend geändert (Anlage C).

§ 1 a der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Straßen (Straßenpolizeiverordnung) ist somit an diese Änderung anzupassen (Anlage A).

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe auf der Grundlage des Gender-Mainstreaming-Konzepts der Stadt Karlsruhe überarbeitet.

Die aus der Umsetzung dieses Konzepts resultierenden Änderungen sowie die Änderung der Umgrenzung des Sperrbezirks sind in der Anlage B der derzeit gültigen Fassung der Straßenpolizeiverordnung gegenübergestellt.

Der Oberbürgermeister ist nach § 13 Satz 2 PolG für den Erlass der Polizeiverordnung zuständig. Gemäß § 15 Abs. 2 PolG bedarf der Erlass der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung) gemäß Anlage A durch den Oberbürgermeister zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

8. April 2011